

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1903**

11 (15.6.1903)

# Ärztliche Mitteilungen

## aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:  
20 Pfg. die einspaltige Petitzeile,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis je nach Umfang.

Einzelne Nummern:  
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereinswegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren,

— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LVII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juni 1903.

### Ärztlicher Ausschuss.

#### Zehnte Wahlperiode betreffend.

Für die noch übrige Amtsdauer des aus dem Ausschusse ausgetretenen Kollegen Medizinalrat Dr. Keller wurde vom Ärztlichen Kreisverein Lörrach-Waldshut

Dr. Alfred Rosswog in Schliengen  
gewählt.

Dr. Dressler,  
Obmann des Ärztlichen Ausschusses.

### Der vorläufige Entwurf einer Ärzteordnung für das Grossherzogtum Baden

ist vor einigen Tagen sämtlichen Ärzten des Landes in einer mit ausführlichen Bemerkungen versehenen Druckschrift vom Ministerium des Innern zugestellt worden.

Der Entwurf sieht die Errichtung einer Ärztekammer für das Gebiet des Grossherzogtums, von vier Ehrengerichten und einem Ehrengerichtshof vor.

Die Bestimmungen über die Aufgaben der Ärztekammer, die Befugnisse und Rechte derselben, speziell bezüglich des Umlagerechtes und der Wohlfahrtseinrichtungen, schliessen sich eng an die betreffenden der preussischen Ärzteordnung an. Die Wahl zur Ärztekammer geschieht nach Wahlbezirken, welche der politischen Kreiseinteilung entsprechen, in der Art, dass von je 50 Ärzten ein Mitglied und ein Stellvertreter gewählt werden, doch ist die Dauer der Wahlperiode auf vier Jahre — in Preussen auf drei — festgesetzt, auch enthält der § 6 die Bestimmung, dass Ärzte, welche die Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, auf ihren Antrag vom Vorstand der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen sind; in diesem Falle sind sie auch von den durch die Ärztekammer festgesetzten Beiträgen befreit. Durch diese Bestimmung wurde einer Forderung der Billigkeit entsprochen, deren Nichtberücksichtigung bekanntlich in Preussen Anlass zu manchen

Klagen und Streitigkeiten gegeben hat. Die Bestimmungen über die Anordnung der Wahl und die Ausführung derselben, den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit, Annahme und Ablehnung der Wahl, der Wahl des Vorstandes der Ärztekammer etc. sind analog den preussischen. Dasselbe gilt von den Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeit der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes, doch sollen die vier ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte durch direkte Wahl von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirkes gewählt werden, während die sechs ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes von der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden sollen. Sowohl für den Ehrengerichtshof wie für die Ehrengerichte soll vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer der Wahlperiode je ein rechtskundiges Mitglied — ob Richter oder Verwaltungsbeamter ist nicht besonders festgestellt — ernannt, also nicht, wie in Preussen, von dem Vorstand der Ärztekammer gewählt werden. Das Ministerium soll auch den Beauftragten bestellen, welcher die Anklage zu vertreten hat. Die Ehrengerichte sollen nach freier Überzeugung urteilen, ob ein Arzt sich gegen seine Berufs- und Standespflichten vergangen hat, doch sollen die letzteren in einer vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt werden, die als Anhaltspunkt für die richterlichen Entscheidungen dienen soll. Politische, wissenschaftliche oder religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes sollen niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können.

Übereinstimmend mit dem preussischen Gesetz sind die Bestimmungen über das ehrengerichtliche Strafverfahren und die Strafen (Geldstrafe bis 3 000 Mk.), das abgekürzte Verfahren sowie das ehrengerichtliche Vermittlungsverfahren.

Zwei äusserst wichtige Neuerungen jedoch verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Zunächst die Bestimmung, wonach die beamteten Ärzte nur hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit einem ehrengerichtlichen

Verfahren nicht unterworfen werden können, wohl aber bezüglich ihrer nichtamtlichen. § 30 des Entwurfs sagt darüber:

Von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen beamteten Arzt Absatz 1 Ziffer 3) wegen seiner nichtamtlichen Tätigkeit ist seitens des Vorsitzenden des Ehrengerichtes alsbald an das dem beamteten Arzt vorgesetzte Ministerium unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen. Beschliesst das Ministerium die Einleitung eines dienstpolizeilichen Verfahrens nach §§ 91 ff. des Beamtengesetzes gegen den beamteten Arzt, so ist das ehrengerichtliche Verfahren vorläufig auszusetzen, und es kann erst nach Abschluss des dienstpolizeilichen Verfahrens wieder seinen Fortgang nehmen. Von dem Abschluss des dienstpolizeilichen Verfahrens hat das Ministerium dem Ehrengericht Mitteilung zu machen.

Noch wichtiger ist die Bestimmung bezüglich des Vermittlungsverfahrens bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen in §§ 60 und 61 des Entwurfs, welche lauten:

#### § 60.

Zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen wird eine gemischte Kommission gebildet, in welcher vom Ehrengericht zwei ärztliche Mitglieder und das rechtskundige Mitglied des Ehrengerichtes und von dem Vorstand der betreffenden Krankenkasse zwei Vorstandsmitglieder abgeordnet werden. Die Kommission tritt in der Regel am Sitze des Ehrengerichtes zusammen.

Die durch die Zuziehung der Vertreter der Krankenkasse erwachsenden Kosten bleiben der Krankenkasse zur Last.

#### § 61.

Die Vermittlung der in § 60 bezeichneten gemischten Kommission hat auch dann einzutreten, wenn ein Vertrag zwischen einem Arzte und einer Krankenkasse von einem andern Arzte beanstandet wird.

Die Beanstandung eines Vertrags ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes einzureichen.

Dem Entwurfe sind ausführliche Bemerkungen beigegeben, welche im allgemeinen Teil eine übersichtliche Inhaltsangabe der in den einzelnen Bundesstaaten bereits bestehenden oder projektierten Arzteordnungen enthalten, sowie eine ausführlichere Darstellung der Entwicklung des badischen ärztlichen Standeslebens sowohl bezüglich der freiwilligen Organisationen wie der gesetzlichen Einrichtungen, deren Erfolge zwar anerkannt, deren Fehler und Mängel vor allem im Hinblick auf die Aufgaben und die Erfordernisse der Jetztzeit und der schwierigen Lage, in welcher der ärztliche Stand sich befindet, mit grossem Verständnisse geschildert werden. In einem speziellen Teile sind ausführliche Erläuterungen zu jedem einzelnen Paragraphen des Entwurfs enthalten.

Aus dem reichen Inhalte dieser Bemerkungen können wir hier nur ihrer besonderen Wichtigkeit wegen die Erläuterungen zu dem oben angeführten § 30, die

Unterstellung der beamteten Ärzte unter die Ehrengerichte betreffend, sowie die zu §§ 60 und 61 bezüglich der gemischten Kommissionen bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen wiedergeben.

In den Erläuterungen zu § 30 heisst es:

Die amtliche Tätigkeit der letzteren soll daher ebenso wie die amtliche und die private Tätigkeit der Militärärzte und das Verhalten der nach § 6 Absatz 3 aus der Wählerliste gestrichenen approbierten Ärzte der Kognition der ärztlichen Ehrengerichte vollständig entzogen sein. Hinsichtlich ihrer privatärztlichen Tätigkeit sollen die beamteten Ärzte dagegen abweichend vom Preussischen Gesetz (§ 2) den Ehrengerichten unterstehen. Die vollständige Eximierung der beamteten Ärzte von den ehrengerichtlichen Einrichtungen hat in Preussen zu weitgehenden Verstimmungen der praktischen Ärzte geführt, und das so wünschenswerte einträgliche Zusammenwirken der beamteten und nicht beamteten Ärzte keineswegs gefördert. Auf der anderen Seite sind bei uns da, wo infolge lokaler ärztlicher Vereinigungen mit ehrengerichtlichen Einrichtungen die beamteten Ärzte gleich den übrigen praktischen Ärzten hinsichtlich ihrer privatärztlichen Tätigkeit einem Ehrengerichte ihrer Kollegen unterstanden, besondere Missstände bezüglich der allgemeinen Stellung oder der dienstlichen Beziehungen der beamteten Ärzte zu den übrigen Ärzten nicht hervorgetreten. Insbesondere haben auch die Bezirksärzte von jeher den Schiedsgerichten der Kreisvereine oder den Ehrengerichten einzelner städtischer Vereine unterstanden, ohne dass eine Veranlassung bestanden hätte, hierin eine prinzipielle Änderung eintreten zu lassen. Kein Arzt, besonders kein beamteter Arzt, hat die Einrichtung von Ehrengerichten, in denen sein Verhalten dem Urteile seiner Berufsgenossen unterworfen wird, zu fürchten, wenn er in getreuer Befolgung seiner Berufs- und Standespflichten zu wirken gewohnt ist; eine durchaus loyale und korrekte Erfüllung dieser Pflichten wird man aber mit vollem Recht von den beamteten Ärzten verlangen dürfen, die an und für sich schon durch ihren amtlichen Charakter eine bevorzugte Stellung einnehmen. Von den Grossherzoglichen Bezirksärzten darf man annehmen, dass sie sich nicht etwa durch Geltendmachung ihrer Beamteneigenschaft, die ja allerdings auch für das Verhalten ausser dem Amte ihrem Träger besondere Pflichten auferlegt, deren Verletzung im Wege der Dienstpolizei geahndet werden kann (vergleiche §§ 8 und 91 des Beamtengesetzes), ihren ärztlichen Kollegen entfremden wollen; die beamteten Anstaltsärzte kommen wegen ihrer unerheblichen privatärztlichen Tätigkeit kaum in Betracht, und es ist zu hoffen, dass diejenigen Mitglieder der medizinischen Fakultäten an den beiden Landesuniversitäten, welche ärztliche Praxis ausüben, sich nicht abseits stellen wollen, wenn es sich um eine einheitliche Stellung sämtlicher Ärzte unter ehrengerichtlichen Einrichtungen handelt, die zur Hebung des gesamten ärztlichen Standes und zur Erhaltung der Ehre und Würde desselben geschaffen werden sollen.

Das sind goldene Worte voll tiefen Verständnisses für die Bedürfnisse des ärztlichen kollegialen Verkehrs, die auch ausserhalb Badens Anerkennung und Nachahmung finden sollten, dort wo man sich bisher in engherzigem bureaukratischem Hochmut noch nicht zur Höhe solcher Vorurteilslosigkeit hat aufschwingen können.

Die Erläuterungen zu §§ 60 und 61 lauten:

Zu § 60.

Ein Vermittlungsverfahren ist im Entwurf auch für den Fall vorgesehen, dass zwischen einem Arzte und einer Krankenkasse Streitigkeiten entstehen; die Vermittlung soll in diesem Falle einer Kommission zustehen, welcher ausser drei Mitgliedern des Ehrengerichts, darunter das rechtskundige, zwei Vertreter der betreffenden Krankenkasse angehören.

Erfahrungen über die Wirksamkeit solcher von den Ärzten vielfach auch bei uns angestrebten Vermittlungskommissionen als einer staatlichen Einrichtung liegen nirgends vor. Doch scheint sich auch die Kommission des Reichstags zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, von der Zweckmässigkeit der Einrichtung solcher gemischter Kommissionen überzeugt zu haben, da sie einer Resolution zustimmte

»die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in eine Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung von ständigen Kommissionen je aus gewählten Vertretern der Krankenkassenvorstände und der Ärzte unter einem neutralen Vorsitzenden (Obmann) empfiehlt, welchen die Regelung der ärztlichen Behandlung, nebst Festsetzung eines Tarifs der Honorierung, sowie die Entscheidung bezüglich Streitigkeiten obliegt«.

Dieser Resolution trat auch das Plenum des Reichstags in der Sitzung vom 30. April 1903 bei.

Der Hessische Entwurf sieht bei allen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen sogar ein obligatorisches Vermittlungsverfahren vor einer solchen gemischten Kommission vor.

Schon jetzt sind ja in verschiedenen Städten des Landes durch freie Entschliessung der beteiligten Ärzte und Krankenkassen ähnliche Einrichtungen geschaffen worden, und es hat sich nicht selten durch die gemeinsame Beratung und Erörterung der Streitigkeiten ermöglichen lassen, tiefer gehende Differenzen oder die Einstellung der ärztlichen Hilfeleistung zu vermeiden. Nach diesen Erfahrungen darf man wohl von einer gemischten Kommission, wie sie der Entwurf vorsieht, einen Erfolg erwarten. Jedenfalls lohnt sich ein Versuch, die zwischen einer ganzen Berufsklasse oder einzelnen Gliedern derselben mit den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Krankenkassen entstehenden Differenzen auf dem Wege der Vermittlung auszugleichen.

Die Inanspruchnahme dieser Kommissionen nach dem Hessischen Vorbild auf dem Wege des Landesgesetzes obligatorisch zu machen, erschien aus Rechtsgründen unzulässig. Ebenso bestanden rechtliche Bedenken dagegen, die Krankenkassenvorstände

zur Abordnung der von ihnen in die Kommission zu entsendenden Vertreter durch Ordnungsstrafen zu verpflichten. Eine solche Bestimmung erschien aber auch entbehrlich, weil nach § 45 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes die Aufsichtsbehörde befugt ist, nötigenfalls eine Sitzung des Kassenvorstandes anzuberaumen und in derselben die Leitung zu übernehmen, so dass wohl in allen Fällen, in denen ein Vermittlungsverfahren nicht von vornherein als ganz aussichtslos gelten muss, die Entsendung der zwei Vorstandsmitglieder in die gemischte Kommission und die Aussprache der Beteiligten in dieser über die einzelnen Streitpunkte sich wird ermöglichen lassen.

Die Rolle des Unparteiischen in diesem Vermittlungsverfahren ist nach dem Entwurf dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts zugewiesen. Es besteht aber an sich kein Bedenken dagegen, hierfür eine andere unbeteiligte Person, etwa den Vertreter der Aufsichtsbehörde, zu wählen.

Zu § 61.

Ein Vermittlungsverfahren durch dieselbe Kommission (§ 60) soll nach dem Entwurf auch dann eintreten, wenn ein Vertrag eines Arztes mit einer Krankenkasse wegen etwa in ihm enthaltener standesunwürdiger Bedingungen von einem andern Arzt beanstandet wird. Auch in derartigen Fällen wird — unabhängig von einem nach erfolgloser Durchführung des Vermittlungsverfahrens gegen den beteiligten Arzt etwa einzuleitenden ehrengerichtlichen Verfahren — eine nach Massgabe des § 60 zusammengesetzte Kommission unter Umständen erspriessliche Dienste leisten. Eine Beanstandung eines Vertrags nach Absatz 1 soll jedem Arzte zustehen, sofern Verdacht oder Gewissheit darüber besteht, dass in einem Vertrage zwischen einem Arzte und einer Krankenkasse standesunwürdige Abmachungen getroffen sind. In der Regel wird es sich um Honorarfragen handeln, etwa um die Frage, ob ein Arzt einen Vertrag unter dem ortsüblichen Mindestbetrage für ärztliche Leistungen abgeschlossen hat, oder ob das bewilligte Honorar in offenbarem Missverhältnis zu den verlangten Leistungen des Arztes steht, oder ob nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, dass ein unlauteres Unterbieten vorliegt. Wenn ein Arzt einen nach Ansicht der Mehrheit der Kommission mit Recht beanstandeten Vertrag nicht mit der nächsten zulässigen Frist kündigt, so wird die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen ihn in Frage kommen müssen.

Eine eingehendere kritische Beurteilung des gesamten Entwurfs müssen wir uns für später vorbehalten. Dass in demselben das Bestreben zutage tritt, den Wünschen der Majorität der badischen Ärzte, soweit dieselben sich bei den verhältnismässig wenigen klar ausgesprochenen Meinungsäusserungen überblicken lassen, gerecht zu werden, muss rückhaltslos anerkannt werden. Umsomehr kann und muss man erwarten, dass die badischen Ärzte, und besonders die Standesvereine, sich auf der Höhe ihrer Aufgabe zeigen und dem deutlich

ausgesprochenen Wunsche der Regierung, in eine eifrige und umfassende Erörterung des Entwurfs einzutreten und Änderungs- respektive Verbesserungsvorschläge zu machen, baldigst nachkommen. Mit einfacher Zustimmung ist es hier nicht getan, sondern jetzt heisst es, aus der schlaffen Indolenz, die das Leben in einer ganzen Reihe unserer badischen Standesvereine kennzeichnet, herauszutreten, dann sind wir auch überzeugt, dass bei dem unverkennbaren, in jeder Hinsicht anerkennenswerthem Wohlwollen, welches die Regierung in dem Entwurfe an den Tag legt, sie jeden Vorschlag in erste Erwägung ziehen wird, der dazu dienen kann, die Organisation und damit auch das Ansehen des, wie es im Entwurfe treffend heisst, »für das allgemeine Volkwohl und die öffentliche Gesundheitspflege so wichtigen, für die Durchführung der sozialen Versicherungsgesetzgebung geradezu unentbehrlichen ärztlichen Standes« zu heben.

### Aufruf.

#### An die badischen Kollegen!

In erfreulicher Weise hat der Leipziger wirtschaftliche Verband in Deutschland Fortschritte gemacht. Seit einem Vierteljahr ist die Mitgliederzahl von 3900 auf über 7500 gestiegen. Die deutschen Ärzte fühlen, dass endlich nach jahrzehntelangem Tasten der richtige Weg gefunden ist.

Wie eine Erlösung sind vor circa 3 Jahren die Ideen einer machtvollen Organisation an verschiedenen Stellen in Deutschland aufgetaucht. Sie haben sehr bald im Leipziger Verband ihre feste Konzentration gefunden.

In der kurzen Zeit seines Bestehens sind nahezu 25 % der deutschen Ärzte beigetreten. Sehr bald wird die Mitgliederzahl 10000 erreicht sein. An mehreren Orten sind ganze Vereine korporativ beigetreten.

Von der Gesellschaft der Ärzte in Mannheim sind über 90 % Mitglieder des Leipziger Verbandes. Der ärztliche Kreisverein Mannheim-Heidelberg zählt unter seinen 187 Mitgliedern nahezu 120 zum Leipziger Verbands.

Wir in Mannheim-Heidelberg haben das Glück, nicht nur die Kassenärzte, nicht nur die auf Kassenpraxis verzichtenden Kollegen der Praxis aurea, nicht nur zahlreiche Landärzte, sondern auch fast alle beamteten Ärzte, viele ordentliche und ausserordentliche Professoren der Universität Heidelberg zu Mitgliedern des Leipziger Verbandes zu zählen, unter ihnen die Herren Geheimrat Czerny und Erb. Der verstorbene Geheimrat Kussmaul hat gleichfalls bis zu seinem Tode dem Leipziger Verbands angehört. Sie alle fühlen, dass die wirtschaftliche Hebung unseres Standes jedem zu gute kommt, dass mit ihr eine ethische Hebung des ärztlichen Standes in allen Kreisen verbunden sein wird, die weit über die Bedeutung einer finanziellen Besserstellung hinausreicht.

Um so beschämender und trauriger ist das erstaunliche Ausbleiben der Kollegen im übrigen Baden. Im ganzen übrigen Lande zählen wir — am 20. Mai 1903 — nur 63 Mitglieder, d. i. circa 7 % der Ärzte.

Diese Indolenz der badischen Ärzte für ihre wichtigsten Standesinteressen hat also auch durch die elementare wirtschaftliche Bewegung der letzten Jahre keine Aufrüttelung erfahren. Nur in Konstanz zeigt sich regeres Interesse.

Es wird Zeit — und es ist Zweck dieser Zeilen, dazu beizutragen —, dass auch den badischen Kollegen die grosse Bedeutung dieser Organisation dämmert, die uns diejenige Macht verschaffen soll, welche unserer kleinen Zahl bisher gefehlt hat.

Wer hat sich um »die paar Ärzte« in Deutschland gekümmert, deren Zahl gegenüber den Millionen der grossen politischen Klassenorganisationen, der Sozialdemokratie und des Bundes der Landwirte eine sehr geringe ist? Der Einzelne wie unsere lokalen Organisationen mussten sich oft mit recht bescheidenen Erfolgen begnügen und wir waren manchmal froh, wenn es uns etwas besser ging als andern, oder vielmehr, dass es andern noch schlechter ging. Einiges haben wir wohl auch durch das Wohlwollen unserer Arbeitgeber erreicht. Im ganzen hat unsere Lage — das werden die meisten Kollegen gefühlt haben — in den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung vom Millionär bis zum Arbeiter etwas wie Mitleid erweckt.

Das ist seit kurzem anders geworden. Wer aufzumerken versteht, sieht, dass der Ton sich etwas geändert hat. Der Reichstag hat sich schon mit unseren Forderungen etwas intensiver beschäftigt. In den Vertragsverhandlungen mit Krankenkassen wirkt schon die blosse Tatsache der Existenz des wirtschaftlichen Verbandes recht günstig in unserem Sinne. Wir haben vor kurzem bei Neuausschluss mit einer unserer grössten Zwangskassen, welche uns gekündigt hatte und wegen nicht zusagender Bedingungen mit auswärtigen Ärzten abschliessen wollte, mit Erfolg auf die Existenz des Leipziger Verbandes hingewiesen und ein erfreuliches Entgegenkommen gefunden. Ähnliches hat sich in letzter Zeit mehrfach in Deutschland wiederholt: die Existenz des Leipziger Verbandes wirkt prophylaktisch: sie verhütet Kämpfe.

Der Sieg in Mühlhausen in Th. ist in erster Linie der Arbeit des Leipziger Verbandes zu verdanken.

An der Verstärkung der Machtmittel dieses Verbandes ist jeder deutsche Arzt dringend interessiert. Auch wer nicht in absehbarer Zeit vor einem Konflikte steht, hat das grösste Interesse daran, dass nicht durch einen Sieg der Krankenkassenvorstände an irgend einer Stelle in Deutschland das Machtbewusstsein unserer Arbeitgeber steigt, dass nicht willige und billige Ärzte leicht zu haben sind, sondern dass auch wir ein Faktor sind, mit dem unsere Gegner rechnen müssen.

Um aber mit Erfolg seine grossen Ziele zu erreichen, dazu bedarf der Leipziger Verband grosser Mittel. Darum muss die Beteiligung auch unserer badischen Kollegen wenigstens auf die Höhe der Beteiligung im übrigen Deutschland kommen. Das bayrische Vorbild mit seiner besonders reichen Mitgliederzahl sollte uns ein Ansporn sein. Dort haben die Bezirksärzte zum Teil die Führung übernommen. In Bonn hat sich Professor Schultze mit warmen Worten der Aus-

breitung des Leipziger Verbandes angenommen. Der Beitrag von 20 Mark im Jahr ist ein relativ geringer im Verhältnis zu dem, was andere Berufsorganisationen zum gleichen Zwecke aufbringen, und lohnt sich reichlich durch die allgemeine Hebung unseres Standes und die Stärkung der Position jedes Einzelnen. Die jetzt neu eintretenden Kollegen haben für 1903 nur noch 15 Mark zu bezahlen.

Wir fordern alle Kollegen in Baden auf, sich bei dem unterzeichneten Schriftführer oder bei den Vertrauensmännern für Baden, Dr. Wegerle-Mannheim oder Dr. Baumstark-Karlsruhe, anzumelden. Besonders begrüßen würden wir es, wenn sich an verschiedenen Punkten des Landes Kollegen als Obmänner melden würden, die in ihren Vereinen und Kreisen energisch für die Ausbreitung des Leipziger Verbandes sorgen wollten. Wir stehen ihnen mit jeglichem Material, mit Rat und Tat gerne zur Verfügung.

Auch die friedliebendsten Kollegen — und vielleicht diese am meisten — haben allen Grund, sich uns anzuschließen. Der Leipziger Verband — das hat die Erfahrung zur Genüge gezeigt — will keinen Terrorismus ausüben, er protegiert keine willkürlichen Streiks, er arbeitet nach Kräften zu ihrer Verhütung. Aber er will, dass der ärztliche Stand nicht mehr Mitleid erweckt, sondern Achtung; dass nicht für einen gekündigten Kollegen sich zehn neue finden, die alles unterschreiben, was man ihnen vorlegt.

Das feste Zusammenschliessen zu lokalen Organisationen erleichtert dem Leipziger Verband seine Arbeit ganz wesentlich, und der Ärztevereinsbund legt mit Recht auf diesen Punkt grossen Wert. Aber der kompakten Macht der deutschen Kassenverwaltungen (und anderer Arbeitgeber) gegenüber scheidet die lokale Organisation, die weder Zuzug fernhalten noch »arbeitswilligen«, in Notlage befindlichen Kollegen helfen kann und über die unsere Arbeitgeber einfach zur Tagesordnung übergehen können, wenn sie einmal wollen.

Hier setzt der Leipziger Verband ein, hier heisst es:

Tretet ein, Kollegen, für die grosse gemeinsame Sache und helft, dem deutschen ärztlichen Stande das Ansehen und die Stellung zu schaffen, nach der er jahrzehntelang vergeblich gerungen hat.

I. N. des Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen (Sektion Baden):

Dr. Friedr. Mer mann - Mannheim.

## Verschiedenes.

**Komitee zur Veranstaltung ärztlicher Studienreisen in Bade- und Kurorte.** Die dritte ärztliche Studienreise beginnt am Morgen des 9. September in Mainz (Rheinfahrt per Dampfer) und endet in Kassel am Nachmittag des 20. September, am Tage vor Beginn der Naturforscherversammlung. Der Besuch wird sich auf folgende Kurorte erstrecken: Kreuznach, Münster a. St., Assmannshausen, Neuenahr, Ems, Nauheim,

Oeynhaus, Salzuflen, Driburg, Wildungen, Pyrmont. Der Gesamtpreis für die 11 1/2 tägige Reise (freie Fahrt per Eisenbahn und Schiff, 30 kg Freibäck, freies Quartier und volle Verpflegung inklusive Getränke) einschliesslich des vom Komitee herausgegebenen offiziellen Reiseberichts beträgt 163 M. Auskunft über alle Einzelheiten erteilt der Generalsekretär Dr. W. H. Gilbert, Baden-Baden, an den Anmeldungen unter gleichzeitiger Einsendung der Einschreibgebühr von 25 M. gerichtet werden können.

## Der Erlass des Reichskanzlers zur Bekämpfung der Kurfuscherei vom 10. März d. J. lautet:

Die Königlich Preussischen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe und des Innern haben meine Aufmerksamkeit auf das stetige Wachsen der Kurfuscherei und die dadurch herbeigeführten Missstände hingelenkt und sich dahin ausgesprochen, dass eine Abhilfe durch Gesetzgebungs- und Verwaltungs-massnahmen dringend geboten erscheine. Für diese Stellungnahme sind die folgenden Erwägungen massgebend gewesen.

Die veranlassten Ermittlungen haben ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen in den letzten Jahrzehnten an Umfang sowohl wie auch an Steigerung des Betriebs erheblich zugenommen hat. Die Art, wie die Kurfuscher ihr Gewerbe ausüben, und die Dreistigkeit, mit welcher sie in der Tagespresse dem Publikum in marktschreierischen Annoncen ihre Dienste aufdrängen, machen das Kurfuschereiwesen zu einem bedenklichen Missstand unseres öffentlichen Lebens, durch welchen die Interessen des Publikums und des ärztlichen Standes gleichmässig in schwerer Weise geschädigt werden.

Die Herbeiführung einer Abhilfe ist seitens der Königlich Preussischen Regierung zunächst im Verwaltungswege erstrebt und zwar insbesondere unter Ausnutzung und schärferer Anwendung der Mittel, welche schon die bestehende Gesetzgebung zur Bekämpfung der Kurfuscherei an die Hand gibt.

In dieser Beziehung ist zunächst von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine strengere Überwachung der Kurfuscher seitens der zuständigen Medizinalbeamten in die Wege geleitet und in dem § 46 der Dienstweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1903 (M. Bl. f. M. pp. A. S. 13) dem Kreisärzte die besondere Beaufsichtigung der nicht approbierten Heilpersonen zur Pflicht gemacht. Zur Ermöglichung und Sicherung dieser Beaufsichtigung ist die allgemeine Einführung der Meldepflicht der Kurfuscher im Polizeiverordnungswege beabsichtigt.

Zur Beseitigung beziehungsweise Einschränkung der marktschreierischen Zeitungsreklame ist ferner in Aussicht genommen, die öffentliche Ankündigung von Heilmitteln und Heilmethoden seitens nicht approbierter Personen im Polizeiverordnungswege zu verbieten, sofern die Ankündigungen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

Weiterhin ist der Herr Justizminister ersucht worden, den staatsanwaltschaftlichen Behörden eine schärfere Verfolgung der Kurfuscher auf Grund des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 145) zu empfehlen. Diesem Ersuchen hat der Herr Justizminister durch die in Abschrift beifolgende Verfügung an die Oberstaatsanwälte vom 21. Dezember 1901 entsprochen.

Diese Massnahmen reichen aber nicht aus, um den vorhandenen Missständen wirksam zu begegnen. Es erscheint vielmehr geboten, zum Schutze des Publikums den Behörden die Möglichkeit zu bieten, wenigstens in den Fällen, wo Kurfuscher

bereits Leben oder Gesundheit der sich ihnen anvertrauenden Kranken gefährdet haben oder wo nach der Vergangenheit und Persönlichkeit des Kurpfuschers eine Ausbeutung des Publikums zu befürchten ist, ihnen den ferneren Gewerbebetrieb zu untersagen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die in dem § 35 der Gewerbeordnung für ähnliche Fälle gegebene Befugnis der Untersagung des Gewerbebetriebs auch auf die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen ausgedehnt und zu diesem Zwecke eine Ergänzung dieses Paragraphen dahin herbeigeführt wird, dass am Schlusse des ersten Satzes des Absatzes 3 die Worte angefügt werden: „und von der gewerbmässigen Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen“.

Bevor ich zu diesen Anregungen Stellung nehme, ist es für mich von Wert, über die dortseitigen Ansichten unterrichtet zu sein.

Ich beehre mich daher an . . . . . das ergebene Gesuch zu richten, mich mit einer Äusserung über folgende Fragen gefälligst versehen zu wollen:

- I. Sind Wahrnehmungen gemacht, welche die Ermittlungen der Königlich Preussischen Herren Ressortminister über die Zunahme der Kurpfuscherei und über die bei ihrer Ausübung zutage getretenen Missstände bestätigen?
- II. Sind dortseits bereits Massnahmen getroffen, welche bezwecken, die bei der Ausübung der Kurpfuscherei hervorgetretenen Missstände zu beseitigen?
- III. Wird dem von der Königlich Preussischen Regierung gemachten Vorschlag auf Ergänzung des § 35 der Gewerbeordnung zugestimmt?
- IV. Welche sonstigen Massregeln können dortseits zur Bekämpfung der beobachteten Übelstände vorgeschlagen werden?

In Vertretung: Graf Posadowsky.

Über den **Ärztestreik in Mühlhausen i. Th.** und das Eingreifen des Handelsministers Müller brachte die „National-Zeitung“ in ihrer Nr. 296 vom 17. v. M. unter dem Titel „Der Staat und die Ärztestreike“ einen längeren Artikel, dem wir folgende Schlusssätze entnehmen: „Die grosse Bedeutung des Vorgehens seitens der Regierung liegt, wie gesagt, nicht in dem Einzelfall. Sie ist vielmehr zu suchen in dem Exempel, das für alle Kassen und die allerorten drohenden Ärztestreiks statuiert worden ist. Wo, wie es in Mühlhausen der Fall war, die Sätze für die Kassenärzte zu gering sind, ist die Regierung entschlossen, ihnen zu Hilfe zu kommen, indem sie die

Kassen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Kranken zwingt und den Streik der Ärzte beendet. Wo etwa ein Streik seitens der Ärzte ohne Grund vom Zaun gebrochen wird, da werden sich zu den geltenden Sätzen auch „Streikbrecher“ finden, die den übertriebenen Forderungen durch ihre Konkurrenz ein Ende machen. Im anderen Falle aber liefert das Krankenkassengesetz für die Regierung die Handhabe, gesunde Verhältnisse zu erzwingen, und diese Handhabe wird in Zukunft, wo es etwa nötig werden sollte, ohne Zweifel benutzt werden“. Die „Berliner Ärzte-Korrespondenz“, die den Artikel im Wortlaut abdruckt bemerkt, derselbe enthalte in seinen, oben wiedergegebenen Schlusssätzen gewissermassen das Programm der Regierung. Wenn das zutrifft, so finden wir darin eine Bestätigung unserer Ausführungen in Nr. 21: Die Regierung — und das dürfte nicht nur auf die preussische Regierung zutreffen — steht dem Kampf der Ärzte um berechnete und gemässigte Forderungen wohlwollend gegenüber, sie wird den Ärzten, so viel sie vermag, zu Hilfe kommen. Dazu ist aber nötig, dass die Ärzte zuerst in den Kampf eintreten. Denjenigen, die den Mut nicht finden, mit ihren Forderungen hervorzutreten, die auch die Mehrbelastung durch die Krankenkassennovelle hinzunehmen gesonnen sind und warten, bis etwa die Kassen von selbst eine Honorarerhöhung vornehmen, kann nicht geholfen werden. Sie verdienen es auch nicht besser.

## Personalnachrichten.

**Niedergelassen haben sich:** Dr. Friedrich Jutzler in Schopfheim, Dr. Otto Lange in Aglasterhausen, Amts Mosbach, Dr. Ludwig Friedländer in Freiburg i. Br., Georg Gress in Ziegelhausen, Amts Heidelberg, Dr. Rudolf Fraundorfer in Bannholz, Amts Waldshut, Dr. Emil Jach als Hilfsarzt bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, Gustav Willführ in Sandhofen, Amts Mannheim, Dr. Reinhard Haas in Ichenheim, Amts Lahr.

**Verzogen sind:** Dr. Adolf Bossert von Bannholz, Amts Waldshut, Dr. Theodor Eyrich von Ichenheim, Amts Lahr, nach Ehingen (Württemberg), Dr. Karl Ahronheim von Karlsruhe, Dr. Richard Leipziger von Mannheim nach Bremen, Dr. Max Landauer von Mannheim nach Göggingen, Dr. Robert Weil von Mannheim, Dr. Ernst Sütterlin von Schopfheim nach Dürrheim, als dirigierender Arzt im Kurhotel daselbst.

## Anzeigen.

### Solbad Dürrheim

705 Meter ü. d. M., Stat. Marbach der bad. Schwarzwaldb. Sehr starke, reine Sole. Inhalat., Höhenluft, Tannenwald. Künstlerkonzerte  
Eröffnung am 1. Juni. 64/3.3 Gr. Salinenamt.

### Königsfeld, Baden Haus Voland.

#### Winterkuren

Pension für Erholungsbedürftige, Nerven- und Magenleidende.

594/24.14

Ärztliche Auskunft durch Hausarzt **Specht**.

### Sanatorium Quisisana Baden Baden

Für internen und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkrank.  
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.  
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte.  
Das ganze Jahr geöffnet. 63/12.5

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir unser Lager von

**Impressen**

zu

**Hebammentagebüchern**

(Kopf- und Einlagebogen).

Karlsruhe.

**Malsch & Vogel,**

Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

**Notiz für die Herren  
Impfärzte!**

Den Herren Impfärzten empfehlen wir unser Lager **aller** zum

**Impfgeschäfte  
nötigen Formulare.**

Karlsruhe.

**Malsch & Vogel,**

Buchdruckerei u. Verlagshandlung.

Auch ohne Zucker. **DUNG'S** Auch mit Eisen.

**CHINA-CALSAYA**

in ¼ & ½ Liter Flaschen **ELXIR** in den Apotheken zu haben.

Man hüte sich vor **Nachahmungen** und verordne stets:

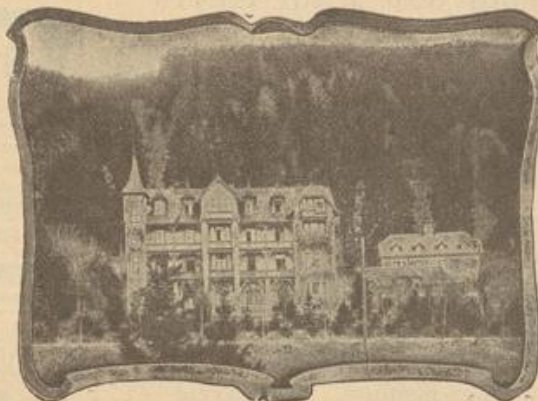
**Dung's.**

601|12.11

*Rp. Elix. Chinac. Calis.  
s. Sach. ver. Dung.  
Tag 1. ¼ U. s. ¼ U.*

*Rp. Elix. Chinac. Calis.  
s. Sach. ver. Dung.  
Tag 1. ¼ U. s. ¼ U.*

*Rp. Elix. Chinac. Calis.  
s. Sach. ver. Dung.  
Tag 1. ¼ U. s. ¼ U.*



**Luiseenheim St. Blasien**

784 m ü. M.

**Sanatorium** für Erkrankungen des Stoffwechsels, Magendarmkanals und Nervensystems. Diätikuren, Hydrotherapie, Elektrotherapie etc. **Lungen- und Geisteskranke ausgeschlossen.**

DDr. Determann-van Oordt, leitende Aerzte.

584|23.16

Das ganze Jahr geöffnet.

Bad. Schwarzwald.

**Kurhaus und Salinenhotel A.-G.  
Dürrheim**

705 m  
ü. d. M.

654|3.1

**Solbad und Höhenluftkurort**

Verbunden mit dem Kurhaus: **Eine Kuranstalt I. Ranges** z. Anwendung d. Sole u. sämtlich. physikalischer Heilmethoden.

Leitender Arzt:  
**Dr. Sütterlin.**

Direktor:  
**P. Zureich.**

Prospekte gratis.

**Sanatorium Dr. Burger  
Baden-Baden.**

Magen-, Darm-Krankheiten.

Stoffwechsel- und Ernährungsstörungen. Mast- und Entfettungskuren.

639|16.3

**Sanatorium Gut Waldhof**

für nervenkrankte Damen und Erholungsbedürftige.

**Littenweiler bei Freiburg i. B. (Höllenthalbahn).**

Das ganze Jahr besucht. — Prospekte.

Besitzer und Leiter: **Dr. Ernst Beyer**, früher langjähriger Assistent des Herrn Professor Fürstner-Strassburg und Professor Kraepelin-Heidelberg.

690|11.5



**Dynamogen** (gesetzlich geschützt)

D. R. M. G. 22222. Prob. u. Litt. gratis

Preiswürdigstes  
**Haemoglobin-Präparat**  
des Handels. 607|24.11

Gold. Med. 1900 — 1 Fl. 250 gr. circa = 1 Mark 50 Pf. — Strassburg i. E.  
Haemoglob. conc. 70,0 Vin. Xerens. Elix. Stomach. Glycerin aaaa 10,0  
Kgl. 1784 priv. Apotheke, Schneidemühl, Neuer Markt 24.

## Baden-Baden.

**Sanatorium Dr. Paul Ebers**  
für innere und Nervenkrankhe.

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.  
601|24.11 **Dr. P. Ebers.**

**Heidelberg** Heilanstalt für Hautkranke  
in schönster Lage. Grosser Garten.  
Comfortable Einrichtung.  
Prospekte frei. **Dr. A. Sack.**  
611|18.5

## Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Ärzte.  
Auskunft und Prospekte durch 609|23.10  
Medicinalrath Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert und Dr. J. Mayer.

## Bad Petersthal i. bad. Schwarzwald, Eisenbahnstation Oppenau.

Berühmte heilbewährte Stahlquellen nebst dem kräftigsten Lithion-  
säuerling Deutschlands (Soffenquelle). Trink- und Badekuren von  
grossem Erfolg gegen Nervenleiden, Blutarmut und Bleichsucht, Frauen-  
krankheiten (Unfruchtbarkeit und Schwächezustände), Magen-, Leber-,  
Nieren- und Blasenleiden. — Mineralwasserbäder jeder Art. — Elek-  
trische Glühlichtbäder („System Rotes Kreuz“). — Eig. Kurorchester.  
Elektr. Beleuchtung. — Prosp. durch Badearzt **Dr. G. Kimmig**,  
**C. Hollederer**, Badbesitzer. 638|14.4

## Sanatorium Schloss Hornegg

Station Gundelsheim a. Neckar, Linie Heidelberg-Heilbronn.  
Lift. Leit. Arzt: **Dr. Kömbel**. Elekt. Beleuchtg.  
Speziell eingerichtet für Ernährungs- resp. Wasserheilverfahren.  
Elektrotherapie Massage Gymnastik Solebadstation. Herrliche,  
ruhige Lage mit ausgedehnten Waldungen. Das ganze Jahr  
geöffnet. 2 Ärzte. Prospekte. 612|22.10

## Baden-Baden.

### Diätetische Pension von Frau von Plummern

für

Magen- und Darmkranke.

Prospekte und Auskunft durch leit. Arzt **Dr. med. H. Lippert**,  
zuletzt mehrjähriger Assistent bei Herrn Hofrat Professor Dr.  
Fleiner in Heidelberg. 653|14.1

## Sanatorium Glotterbad im Glotterthal,

Station Freiburg, 413 m ü. d. M. Zentralheizung, elekt. Beleuch-  
tung, Stahlquelle, gesamtes Wasserheilverfahren (inkl. sämtl.  
künstl. Bäder), Ernährungstherapie, Elektrotherapie, elektr.  
Lichtbäder, Massage, Gymnastik, Licht-Luftbehandlung. Herr-  
liche Waldungen direkt neben dem Sanatorium. Prospekte  
leit. Arzt: **Dr. Hoffner.** 636|24.4

## Geschäftsbücher

für ärztliche Buchführung.

**H. Meyer's Buchdruckerei**  
Halberstadt V.  
Preisliste gratis und franco. 611|24.11

## „Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer.“

Bei Nervenleiden und einzelnen nervösen Krankheitserschei-  
nungen seit fast 20 Jahren erprobt. Mit Wasser einer kohlen-  
sauren Mineralquelle hergestellt und dadurch für Verdauung  
und Stoffwechsel besonders bevorzugt. Broschüre über An-  
wendung und Wirkung gratis zur Verfügung. In den Hand-  
lungen natürlicher Mineralwässer und Apotheken zu haben.

**Bendorf a. Rh. Dr. Carbach & Cie.**  
611|24.5

## Südd. Heilanstalt für Lungenkranke

**Schömburg** bei Wildbad (Württ. Schwarzwald).

650 m ü. d. Meer, hervorr. schöne u. geschützte Lage.  
Gleichm. Temperatur, starke Besonnung. Moderne Anstalt.  
Grosser Garten. Waldliegehallen. Eigene Wasserleitung.  
Inhalatorium. Bäder. Lift. Vorzügliche Verpflegung und ge-  
wissenhafte Überwachung. Zwei Aerzte im Hause. Sommer  
u. Winter gleich gute Erfolge. Mässige Preise. Minder-  
bemittelte, Lehrer, Beamte etc. besond. Vergünstigungen.  
Prospekte grat u. free, durch den leit. Arzt.

611|11.10 Die Direktion: **Dr. med. Weber.**

## Pforzheim Wasserheilanstalt

mit medico-mechan. Institut  
und Röntgen-Kabinet.

Bleichstr. 21. Telefon 1161.

**Dr. Friederich.**  
609|11.11

## Kurhaus Schönau bei Heidelberg, (Bad. Odenwald.)

Pension und Kuranstalt für Nervenleidende, Blutarme, Rekonvales-  
zenten und Erholungsbedürftige. Geistesranke, Epileptische und  
Tuberkulöse ausgeschlossen. Prospekte durch den dirig. Arzt und  
Besitzer **Dr. Schnell.** 610|16.3

## Bruchheilanstalt

von **Dr. Wollermann**, Arzt in Frankfurt a. M.

Bürgerstrasse 94. — Behandlung von äusseren Her-  
nien ohne Operation mittelst der Injektionsmethode.  
Näheres durch Prospekte. 625|24.6